

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An
Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen
z. Hd. Frau Polizeipräsidentin
Anne Heselhaus-Schröer
Rathausplatz 4
45894 Gelsenkirchen

Telefax (02 09) 3 65 – 20 09

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

15. Juli 2018 – No. 27133

S t r a f a n z e i g e

g e g e n

- 1.) die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Balkenhol,**
- 2.) weitere Mitglieder der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen,**

– B e s c h u l d i g t e –

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,

w e g e n

des Verdachts auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

§ 339 StGB hat folgenden Wortlaut:

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

Artikel 20 Abs. 3 GG hat folgenden Wortlaut:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Zum Sachverhalt:

A. Im Allgemeinen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den gerichtlichen Pressemitteilungen zum Fall des tunesischen Gefährders Sami Al-Mujtaba,

- „Ausländerbehörde muss abgeschobenen Tunesier nach Deutschland zurückholen“ (Pressemitteilung vom 13.07.2018),

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/07_180713/index.php

- „Zeitlicher Ablauf der gerichtlichen Verfahren um die Abschiebung eines als Gefährder eingestuften Tunesiers“ (Pressemitteilung vom 13.07.2018),

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php

- „Abschiebung eines als Gefährder eingestuften Tunesiers nach vorläufiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen weiterhin nicht möglich“ (Pressemitteilung vom 13.07.2018),

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

und aus einem Urteil vom 15. Juni 2016 (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 7a K 3661/14) wie folgt:

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wurden von dem Antragsteller (Sami Al-Mujtaba) seit Juni 2018 drei Verfahren betrieben. Zwei gegen die Ausländerbehörde der Stadt Bochum gerichtete Verfahren, nämlich um die Androhung der Abschiebung (8 L 1240/18) und ein Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO auf Abschiebungsschutz bis zur Entscheidung im Verfahren 7a L 1200/18 (8 L 1304/18) sowie ein gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gerichtetes Verfahren gegen den Widerruf der Feststellung von Abschiebungsverboten (7a L 1200/18).

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php

Der Umfang der Verfahrensakten beläuft sich aufgrund der zahlreichen vorherigen Verfahren auf ungefähr 1.500 Seiten.

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php

Mit Bescheid vom 21. Juni 2010 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, daß Herr Al-Mujtaba nicht nach Tunesien zurückgeführt werden dürfe, da ihm dort Folter und unmenschliche Behandlung drohe (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes in der damals geltenden Fassung).

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Mit Bescheid vom 17. Juli 2014 widerrief das BAMF diese Feststellung, weil sich nach dem Umsturz in Tunesien seit Anfang des Jahres 2011 („Arabischer Frühling“) die Verhältnisse so geändert hätten, dass dem Kläger die früher festgestellten Gefahren nun nicht mehr drohten. Diesen Widerruf hob das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 15. Juni 2016 (7a K 3661/14) auf.

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Mit Bescheid vom 20. Juni 2018 widerrief das BAMF die Feststellung des Abschiebungsverbotes erneut und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Hiergegen richtete sich der mit dem [Kammer-] Beschluß vom 12. Juli 2018 beschiedene Antrag des Tunesiers.

Die Kammer konnte – anders als das BAMF in dem Bescheid vom 20. Juni 2018 – nicht feststellen, daß sich die Verhältnisse in Tunesien so weit geändert hätten, daß für den Antragsteller im Fall der Rückkehr nach Tunesien keine beachtliche Gefahr mehr bestehe:

„Eine diplomatische verbindliche Zusicherung der tunesischen Regierung, dass dem Antragsteller im Falle der Rückkehr keine Folter drohe, liegt nach den Feststellungen der Kammer nicht vor. Die Erklärung des tunesischen Ministers für Menschenrechte vom 1. Mai 2018 sei nicht gegenüber staatlichen Stellen, sondern allein gegenüber einem deutschen Presseorgan abgegeben worden und reicht deshalb nach Auffassung der Kammer nicht aus, um die Sicherheit des Antragstellers vor menschenrechtswidriger Behandlung in Tunesien zu gewährleisten.“

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Über den Antragsteller des Verfahrens 7a L 1200/18, identisch mit der Kläger des Verfahrens 7a K 3661/14, Herrn Sami Al-Mujtaba, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mitgeteilt:

„Ihm wurde vorgeworfen, im Jahr 2000 eine militärische und ideologische Ausbildung in einem Ausbildungslager der Al Kaida in Afghanistan absolviert und zeitweise zur Leibgarde von Osama Bin Laden gehört zu haben. Anschließend soll er sich in Deutschland als salafistischer Prediger betätigt haben. Der Kläger hat diese Vorwürfe stets bestritten. Die Bundesanwaltschaft hatte gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, aber schließlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.“

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Vgl.

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 17. Juni 2016

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2016/11_160617/index.php

und

Urteil vom 15. Juni 2016 (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 7a K 3661/14)

Quelle/URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2016/7a_K_3661_14_A_Urteil_20160615.html

B. Im Besonderen (8 L 1315/18).

Die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 13. Juli 2018 zu dem Beschluß – der 8. Kammer – vom 13. Juli 2018 (8 L 1315/18) hat folgenden Wortlaut:

„13.07.2018

Die am heutigen Morgen erfolgte Abschiebung eines von den deutschen Behörden als Gefährder eingestuften Tunesiers muss von der Ausländerbehörde rückgängig gemacht werden.

Nach dem Beschluss der für das Ausländerrecht zuständigen 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom heutigen Nachmittag stellt sich die Abschiebung als grob rechtswidrig dar und verletzt grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien.

Entscheidend stellte die Kammer darauf ab, dass die Abschiebung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der für die asylrechtliche Bewertung des Sachverhalts zuständigen 7a. Kammer an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht abgeschlossen war und deshalb abubrechen gewesen wäre. Vielmehr sei sie sehenden Auges abschließend vollzogen worden. Die 7a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hatte in ihrem Beschluss vom 12. Juni 2018 entschieden, dass die Abschiebung unzulässig ist (vgl. Pressemitteilungen vom heutigen Tage).

Aus der wegen der fortbestehenden Abschiebungsverbote rechtswidrigen Abschiebung folge die Pflicht der Ausländerbehörde, den Antragsteller unverzüglich auf Kosten der Ausländerbehörde in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuholen.

Dass die Gerichtsentscheidung über das Fortbestehen der Abschiebungsverbote den Behörden erst bekanntgegeben wurde, als die Abschiebung bereits in Gang gesetzt war, ist darauf zurückzuführen, dass alle beteiligten Behörden trotz mehrfacher Anfragen des Gerichts, den Zeitpunkt der geplanten Abschiebung nicht bekanntgegeben hatten, so dass das Gericht von einer allein auf einer Interessenabwägung beruhenden Zwischenentscheidung abgesehen und den Sachverhalt eingehender geprüft hat.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein - Westfalen zu.

Aktenzeichen: 8 L 1315/18“

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/07_180713/index.php

In einer früheren Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom selben Tag hatte der Präsident des Verwaltungsgerichts Bernhard Fessler folgendes mitgeteilt:

I. Zum Ablauf des Verfahrens 7a L 1200/18

„12.07.2018 [...]

Der begründete und unterschriebene Beschluss [mit ausführlicher Begründung (22 Seiten)] wird um 19.20 Uhr auf der Geschäftsstelle hinterlegt.

13.07.2018

Übermittlung des Beschlusses an Beteiligte um:

08:09 Uhr per Computerfax an die Antragstellerbevollmächtigte

08:10 Uhr per Computerfax an das BAMF

08:14 Uhr Eingang des zusätzlich übermittelten elektronischen Dokuments im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des BAMF

08:15 Uhr per Computerfax an die Ausländerbehörde“

II. Zum Ablauf des Verfahrens 8 L 1304/18

„12.07.2018, 17:37 Uhr

Eingang des Antrags bei Gericht, ohne vorherige telefonische Ankündigung durch die Bevollmächtigte.

13.07.2018

ca. 08:45 Uhr Ausländerbehörde vom Eingang des Verfahrens unterrichtet; Stellungnahme: „Dazu kann nichts gesagt werden“.

ca. 09:25 Uhr Telefonat der Vorsitzenden mit Ausländerbehörde Bochum: Hinweis, dass der Antragsteller – sollte er sich derzeit noch im Transitbereich des Zielflughafens befinden – zurückzufliegen sei; Antwort: „Derzeit keine Kenntnis von den Flugdaten“. Hängebeschluss der Kammer

09:34 Uhr Telefonische Mitteilung über den Erlass eines Hängebeschlusses an die Ausländerbehörde Bochum durch den Berichterstatter

09:39 Uhr Übermittlung per Telefax an Ausländerbehörde Bochum“

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php

Das Nachrichtenmagazin "SPIEGEL ONLINE" berichtete am 13. Juli 2018 um 13:56 Uhr:

„Das Gericht informierte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) erst über seine Entscheidung, als Sami A. bereits im Flugzeug saß. [...] Das Flugzeug landete am Freitagmorgen 8.11 Uhr Ortszeit auf dem Flughafen Enfidha bei Hammamet.“

Quelle/URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/osama-bin-ladens-ex-leibwaechter-tunesien-sieht-sich-fuer-sami-a-zustaendig-a-1218446.html>

Bekanntlich gilt in Tunesien die „Mittleuropäische Zeit“ (MEZ) ohne Umstellung auf die deutsche Sommerzeit, das Flugzeug mit dem Abschiebehäftling Herrn Sami Al-Mujtaba landete also um 8.11 Uhr MEZ, *entsprechend 9.11 Uhr Sommerzeit in Deutschland.*

Das Nachrichtenportal „t-online.de“ berichtete am 15. Juli 2018 um 10:05 Uhr, der Sprecher der tunesischen Anti-Terror-Behörde, Herr Sofiane Sliti, sagte, Herr Sami Al-Mujtaba „*sei möglicherweise an ‚terroristischen Aktivitäten‘ in Deutschland und Afghanistan beteiligt gewesen“* und „*sei daher umgehend nach seiner Ankunft in Tunesien in Gewahrsam genommen worden“*.

Quelle/URL: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_84113464/fall-um-bin-laden-leibwaechter-sami-a-straftanzeige-gegen-horst-seehofer.html

De facto heißt das:

Als die Beschuldigte zu 1) – Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Balkenhol – um 9.25 Uhr Sommerzeit mit der Ausländerbehörde Bochum telefonierte, befand der Tunesier Sami Al-Mujtaba sich bereits seit 14 Minuten auf dem sicheren Boden seines Heimatlandes, und als der Beschuldigte zu 2) – der Berichterstatter N. N. – um 9.34 Uhr Sommerzeit mit der Ausländerbehörde Bochum telefonierte, befand der Tunesier Sami Al-Mujtaba sich bereits seit 23 Minuten im Gewahrsam der Anti-Terror-Behörde seines Heimatlandes.

Zur Rechtslage:

A.

Tunesien ist – wie Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein – Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) vom 10. Dezember 1984, welche am 26. Juni 1987 in Kraft getreten ist. Tunesien hat diese Konvention schon am 26. August 1987 unterschrieben und am 23. September 1988 ratifiziert.

Die UN-Antifolterkonvention ist gegenwärtig in 164 Staaten verbindliches Recht, und ihre Einhaltung wird vom UN-Ausschuß gegen Folter („Committee against Torture“) überwacht. Dieses Gremium besteht aus 10 unabhängigen Experten, denen auch Herr Abdelwahab Hani aus Tunesien angehört.

Vgl.

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CAT/Pages/CATIntro.aspx>

und

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Countries.aspx?CountryCode=TUN&Lang=EN

B.

Tunesien ist auch Mitglied der Vereinten Nationen. Diese Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten (Artikel 2 Abs. 1 der UN-Charta), dieser oberste Grundsatz der Vereinten Nationen ist eine der wichtigsten Regeln des Völkerrechts und als solche zugleich Bestandteil des Bundesrechts (Artikel 25 GG).

Auf Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich hingewiesen:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Das Grundgesetz (GG) geht „von der Eingliederung des von ihm verfaßten Staates in die Völkerrechtsordnung“ aus,

BVerfG, Beschluß vom 31. März 1987 – 2 BvM 2/86
BVerfGE 75, 1 (17)

„die vor allem Achtung vor fremden Rechtsordnungen und Rechtsanschauungen“ fordert.

BVerfG, Beschluß vom 30. Juni 1964 – 1 BvR 93/64
BVerfGE 18, 112 (121)

Sowohl die Präambel und die Artikel 1 Abs. 2, Artikel 24 und 25 GG als auch die das Verfassungssystem insgesamt kennzeichnenden Prinzipien des Pluralismus und der Toleranz lassen erkennen, daß das Grundgesetz andere Staaten als gleichberechtigte Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft anerkennt und deren eigenständige Rechtsordnung respektiert.

BVerfG, Beschluß vom 4. Mai 1971 – 1 BvR 636/68
BVerfGE 31, 58 (75 f.)

C.

Vor diesem Hintergrund ist es schlicht völkerrechtswidrig und verfassungswidrig, wenn die Beschuldigten eine „*diplomatische verbindliche Zusicherung der tunesischen Regierung, dass dem Antragsteller im Falle der Rückkehr keine Folter drohe*“, verlangen.

Weder die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, noch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen oder irgend ein anderes deutsches Gericht ist berechtigt, Tunesien – oder irgend einen anderen Vertragsstaaten der UN-Antifolterkonvention – zu diskriminieren.

Nota bene: Aus denselben Gründen darf die tunesische Regierung unter gar keinen Umständen die von den Beschuldigten geforderte „*diplomatische verbindliche Zusicherung der tunesischen Regierung*“ abgeben, weil sie sich sonst dem Verdacht aussetzt, ohne diese Zusicherung im Einzelfall „sonst wahrscheinlich immer“ das internationale Recht zu brechen.

Sofern eine auf die Antifolterkonvention und das verwaltungsgerichtliche Verfahren des Herrn Sami Al-Mujtaba bezogene Erklärung „*des tunesischen Ministers für Menschenrechte vom 1. Mai 2018 [...] nicht gegenüber staatlichen Stellen, sondern allein gegenüber einem deutschen Presseorgan abgegeben*“ wurde, ist dies unschädlich, weil die [Presse-] Erklärung vom 1. Mai 2018 nur die objektive Information enthält, daß Tunesien seine internationalen Pflichten erfüllen und das Völkerrecht nicht verletzen wird.

Man kann in der Völkergemeinschaft, deren oberster Grundsatz die souveräne Gleichheit aller Staaten ist, nicht von dem Einen Garantien verlangen und den Anderen alles ohne Garantie glauben, – entweder/oder!

Solange also nicht alle Staaten und in jedem Einzelfall diplomatische Zusicherungen machen müssen, obwohl sie durch die UN-Antifolterkonvention hinreichend an das internationale Recht gebunden sind, kann man eine Abschiebung nicht mit dem Hinweis auf die fehlende Zusicherung verbieten. So einfach ist das, sozusagen der Gleichheitsgrundsatz unter den Staaten, verbindlich auch für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, über Artikel 25 GG.

Zur Erinnerung:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ (Artikel 20 Abs. 3 GG)

D.

Entgegen der oben wörtlich zitierten Behauptung in der Pressemitteilung vom 13. Juli 2018 bzw. in dem Beschluß vom 13. Juli 2018 (8 L 1315/18)

stellt sich die Abschiebung **gerade nicht (sic!)** „*als grob rechtswidrig*“ dar und verletzt **auch nicht (sic!)** „*grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien*“,

statt dessen ist der „sekundierende“ [Solidaritäts-] Beschluß vom 13. Juli 2018 genauso völkerrechtswidrig (Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 UN-Charta) und verfassungswidrig (Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 3 GG und Artikel 25 GG) und deshalb auch strafbar (Verstoß gegen § 339 StGB) wie der vorher ergangene Beschlusses vom 12. Juli 2018 im Parallelverfahren 7a L 1200/18.

Statt sich in falscher Solidarität mit den Kollegen aus der 7a. Kammer zu suhlen*,

*) von althochdeutsch *sullen* („beschmutzen“),
Quelle/URL: <https://de.wiktionary.org/wiki/suhlen>

hätten die Mitglieder der 8. Kammer in eigener Zuständigkeit und Verantwortung den Antrag vom 12. Juli 2018 (8 L 1315/18) nach „Gesetz und Recht“ (Artikel 20 Abs. 3 GG) abweisen müssen, zumal es wirklich nicht besonders schwierig ist, aus den oben genannten Gründen zu erkennen, weshalb die Entscheidung in dem Parallelverfahren (Beschluß vom 12. Juli 2018, 7a L 1200/18) vollkommen unvertretbar ist.

Hochachtungsvoll

(Schneider)
Anzeigeerstatter

P. S.: Ich bitte um

- eine Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Polizei,
- Eingangsnachricht der Staatsanwaltschaft mit Aktenzeichen,
- im Fall der Einstellung um einen nachvollziehbaren Bescheid,
- und im Fall der Anklageerhebung um eine Terminalschaft.

(Schneider)
Anzeigeerstatter